## Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin



VORLAGE Nr. 6-4989/23-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag 27.02.2023

Betr.: Sitzungsgeld für Mitglieder von Beiräten –

Aussetzung der Umsetzung für das Haushaltsjahr 2023

## **Beschlussvorschlag:**

Die Zahlung von Sitzungsgeld für Mitglieder von Beiräten sowie die Anwendung der Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming werden bis zur Vorlage einer gesetzlichen Regelung in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ausgesetzt. Die Mittel in Höhe von 10.000 EUR werden für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt.

Luckenwalde, 9. Februar 2023

Wehlan

Vorlage:6-4989/23-KT Seite 1 / 2

## Sachverhalt:

Für den Beschluss zum Haushalt 2023 lag der Änderungsantrag 6-4936/22-KT, Sitzungsgeld für Mitglieder der Beiräte vor.

Der Kreistag hat die Änderung zum Haushalt beschlossen.

Damit wurden für den Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 10.000 Euro für Sitzungsgelder für die ehrenamtlichen Mitglieder Beiräte des Kreises eingestellt. Die Entschädigungssatzung sollte dementsprechend geändert werden.

Mit dem Änderungsantrag lag eine Stellungnahme der Verwaltung vor, in der auf die fehlende gesetzliche Regelung hingewiesen wurde.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Kreistages hat sich die Verwaltung an das Ministerium für Inneres und für Kommunales (MIK) gewandt und um Einschätzung zur Zulässigkeit der Zahlung eines Sitzungsgeldes an Mitglieder von Beiräten gebeten.

Das MIK hat in seiner Antwort verdeutlicht, dass die Gewährung eines Sitzungsgeldes an Mitglieder von Beiräten durch die fehlende gesetzliche Regelung rechtswidrig ist. Nach Information des Ministeriums, wie auch in der Stellungnahme der Verwaltung bereits erläutert, wird eine Änderung der Kommunalverfassung vorbereitet. Es ist beabsichtigt, im Gesetzentwurf die Vorschriften zu kommunalen Beiräten und ehrenamtlichen Beauftragten so zu ändern, dass die Zahlung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen zulässig wäre. Die Änderung der Kommunalverfassung wird voraussichtlich am Tage nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl in Kraft treten. (Anlage 1 – Antwort des MIK)

Deshalb ist die Umsetzung für das Haushaltsjahr 2023 auszusetzen. Die Mittel sollen für das Haushaltsjahr 2024 in die Planung mit einfließen. So kann die Entschädigungssatzung mit Änderung der Kommunalverfassung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vorlage: 6-4989/23-KT Seite 2 / 2